

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher  
Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)  
in Vachendorf  
Landkreis Traunstein**

Die Gemeinde Vachendorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

1. Die Gemeinde Vachendorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr Vachendorf:
  - Einsätze
  - Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
  - Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird ein Kostenersatz erhoben

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr

2. Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG)
  - Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
  - Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
  - Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt
3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
4. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**  
**Schuldner**

1. Bei Pflichtleistungen bestimmen sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Freiwillige Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.08.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Bergen-Vachendorf Nr. 17 vom 17.08.2007) außer Kraft.